

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 2. März 2010 in der Rechtssache C-135/08, Rottmann, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland);
Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 2. März 2010 in der Rechtssache C-135/08¹, Rottmann, hat der EuGH auf Vorlage des deutschen Bundesverwaltungsgerichts für Recht erkannt, dass es nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere Art. 17 EG, verstößt, wenn ein Mitgliedstaat einem Unionsbürger die durch Einbürgerung erworbene Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats wieder entzieht, falls die Einbürgerung durch Täuschung erschlichen wurde, vorausgesetzt, dass die Rücknahmeentscheidung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.

2. Ausgangsverfahren

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, Dr. Janko Rottmann, war österreichischer Staatsbürger. Nachdem im Juni 1995 strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts des schweren gewerbsmäßigen Betrugs gegen ihn eingeleitet wurden, nahm er seinen Wohnsitz in München und beantragte 1998 seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Bei der Einbürgerung verschwieg er die laufenden Ermittlungsverfahren gegen ihn und täuschte damit die zuständige Einwanderungsbehörde über das

¹ Abrufbar unter der Adresse: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen. Durch seine Einbürgerung in Deutschland verlor er nach österreichischem Recht die österreichische Staatsbürgerschaft. Nachdem die deutschen Behörden im August 2009 davon informiert wurden, dass Herr Rottmann in Österreich per Haftbefehl gesucht wird, wurde die Einbürgerung in Deutschland rückwirkend zurückgenommen, wogegen der Kläger in mehreren Instanzen Berufung einlegte.

Das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen erging im Rahmen des Rechtsstreits zwischen Herrn Rottmann und dem Freistaat Bayern über die Rücknahme der Einbürgerung. Zusammengefasst fragte das deutsche Bundesverwaltungsgericht den EuGH danach, ob es gegen das Unionsrecht, insbesondere Art. 17 EG, verstößt, wenn ein Mitgliedstaat einem Unionsbürger die durch ersichliche Einbürgerung erlangte Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats wieder entzieht, soweit der Betroffene mit dieser Entziehung staatenlos wird und seinen Unionsbürgerstatus und die damit verbundenen Rechte verliert, weil er mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats durch Einbürgerung die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats verloren hat.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Der EuGH erinnert einleitend daran, dass nach ständiger Rechtsprechung die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Völkerrecht in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt. Dass für ein Rechtsgebiet die Mitgliedstaaten zuständig sind, schließt aber nicht aus, dass die betreffenden nationalen Vorschriften in Situationen, die unter das Unionsrecht fallen, dieses Recht beachten müssen. Gerade die Situation eines Unionsbürgers, die ihn in eine Lage versetzt, die zum Verlust des durch Art. 17 EG verliehenen Status und der damit verbundenen Rechte führen kann, fällt ihrem Wesen und ihren Folgen nach unter das Unionsrecht. Der Unionsbürgerstatus gilt als der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten. Art. 17 Abs. 2 EG knüpft an diesen Status die im EG-Vertrag vorgesehenen Pflichten und Rechte, darunter das Recht, sich in allen vom sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts erfassten Fällen auf Art. 12 EG zu berufen. Infolgedessen haben die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Bereich der Staatsangehörigkeit das Unionsrecht zu beachten.

Der Gerichtshof betont dabei, dass dieser Vorbehalt der Beachtung des Unionsrechts nicht den von ihm anerkannten Grundsatz des Völkerrechts berührt, wonach die Mitgliedstaaten für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit zuständig sind. Er stelle aber den Grundsatz auf, dass im Fall

von Unionsbürgern die Ausübung dieser Zuständigkeit, soweit sie die von der Rechtsordnung der Union verliehenen und geschützten Rechte berührt, der gerichtlichen Kontrolle im Hinblick auf das Unionsrecht unterliegt.

Herr Rottmann besaß die österreichische und sodann die deutsche Staatsangehörigkeit und hatte folglich den Unionsbürgerstatus und die mit ihm verbundenen Rechte. Eine Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung könnte jedoch, wie auch mehrere Regierungen im Verfahren geltend gemacht haben, mit dem Recht der Union vereinbar sein, wenn sie auf der arglistigen Täuschung beruht, die der Betroffene im Rahmen des Verfahrens zum Erwerb der betreffenden Staatsangehörigkeit begangen hat. Die Entscheidung, eine Einbürgerung wegen betrügerischer Handlungen zurückzunehmen, entspricht nämlich einem im Allgemeininteresse liegenden Grund. In dieser Hinsicht sei es legitim, dass ein Mitgliedstaat das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, schützen will.

Diese Schlussfolgerung steht laut Gerichtshof auch mit dem in Art. 15 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit niedergelegten allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz in Einklang, wonach niemandem die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden darf. Entzieht ein Staat einer Person die Staatsangehörigkeit wegen ihres rechtmäßig nachgewiesenen betrügerischen Verhaltens, könne dies nämlich nicht als eine willkürliche Maßnahme angesehen werden. Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch, wenn eine solche Rücknahme zur Folge hat, dass der Betroffene neben der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats der Einbürgerung die Unionsbürgerschaft verliert.

In einem solchen Fall habe das vorliegende Gericht jedoch – gegebenenfalls über die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach dem nationalen Recht hinaus – zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Rücknahmeentscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Angesichts der Bedeutung, die das Primärrecht dem Unionsbürgerstatus beimisst, sind daher bei der Prüfung einer Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung die möglichen Folgen zu berücksichtigen, die diese Entscheidung für den Betroffenen und gegebenenfalls für seine Familienangehörigen in Bezug auf den Verlust der Rechte, die jeder Unionsbürger genießt, mit sich bringt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob dieser Verlust gerechtfertigt ist im Verhältnis zur Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes, zur Zeit, die zwischen der Einbürgerungsentscheidung und der Rücknahmeentscheidung vergangen ist, und zur

Möglichkeit für den Betroffenen, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen.

Ein Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit durch Täuschung erschlichen wurde, könne daher nicht nach Art. 17 EG verpflichtet sein, von der Rücknahme der Einbürgerung allein deshalb abzusehen, weil der Betroffene die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats nicht wiedererlangt hat. Das nationale Gericht habe allerdings zu beurteilen, ob die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit es unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände verlangt, dass dem Betroffenen vor Wirksamwerden einer derartigen Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung eine angemessene Frist eingeräumt wird, damit er versuchen kann, die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats wiederzuerlangen.

4. Bewertung und Schlussfolgerung

Mit diesem Urteil bekräftigt der Gerichtshof die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit. Die Mitgliedstaaten haben jedoch bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit das Unionsrecht und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Nicht geäußert hat sich der Gerichtshof über die Frage, ob die Republik Österreich verpflichtet ist, ihr nationales Recht so auszulegen, dass der Verlust der Unionsbürgerschaft nicht eintritt, indem es dem Betroffenen ermöglicht wird, die österreichische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen. Da die Rücknahme der in Deutschland erlangten Einbürgerung nicht bestandskräftig geworden ist und die Republik Österreich keine Entscheidung über den Status des Betroffenen getroffen hat, könne der Gerichtshof nicht über die Frage befinden, ob das Unionsrecht einer Entscheidung entgegensteht, die noch nicht ergangen ist. Der Gerichtshof wies aber darauf hin, dass die Grundsätze, die sich aus dem vorliegenden Urteil zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Staatsangehörigkeit und zu ihrer Verpflichtung, diese Zuständigkeit unter Beachtung des Unionsrechts auszuüben, ergeben, sowohl für den Mitgliedstaat der Einbürgerung als auch für den Mitgliedstaat der ursprünglichen Staatsangehörigkeit gelten.

9. März 2010
Für den Bundeskanzler:
PESENDORFER

Elektronisch gefertigt